

Kurztitel

F&E-Erhebungs-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 349/1999 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 163/1999

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

22.09.1999

Außerkrafttretensdatum

31.12.2002

Index

46/01 Bundesstatistikgesetz

Beachte

Gemäß § 73 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBI. I Nr. 163/1999, außer Kraft getreten.

Text

§ 6. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die amtlichen Erhebungsbögen in einer dem jeweiligen Bereich angepaßten Terminologie einheitlich für das Bundesgebiet aufzulegen und für ihre Zustellung an alle Erhebungseinheiten zu sorgen.

(2) Die Auskunft erteilt der Inhaber oder verantwortliche Leiter einer Einheit im Sinne des § 3.

(3) Die in Anhang II unter Ziffer 1 lit. a bis e genannten Merkmale können mit Zustimmung der Auskunftserteilenden auch für die Veröffentlichung im Österreichischen Forschungsstättenkatalog verwendet werden.

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2018

Gesetzesnummer

20000087

Dokumentnummer

NOR40000776